



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 304-2025
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.1476

Eingereicht am: 24.11.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Gasser (Ostermundigen, GLP) (Sprecher/in)
Marti (Scheunen, Die Mitte)
Vögeli (Bern, GLP)
de Meuron (Thun, GRÜNE)
Freudiger (Langenthal, SVP)
Zimmerli (Bern, FDP)
Leuenberger (Uettiligen, EVP)
Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)
Daphinoff (Bern, Die Mitte)
Amstutz (Parteilos)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 27.11.2025

RRB-Nr.: 136/2026 vom 11. Februar 2026
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Versäumnisse endlich nachholen: Inkassohilfeverordnung im Kanton Bern umsetzen

Am 6. Dezember 2019 hat der Bundesrat die Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen (Inkassohilfeverordnung) verabschiedet. Er hat diese absichtlich erst per 1.1.2022 in Kraft gesetzt, um den Kantonen genügend Zeit zur Umsetzung des Bundesrechts in den kantonalen Rechtsgrundlagen einzuräumen. Mit Erlass der Inkassohilfeverordnung bezweckte der Bundesrat die Professionalisierung und eine schweizweit hohe Qualität in der Inkassohilfe für nicht bezahlte Alimente. Er erhöhte deshalb die Anforderungen an die Kantone und legte fest, dass die Inkassohilfe durch «eine» kantonale Fachstelle zu erbringen ist. Der Kanton Bern hat die Umsetzung der Inkassohilfeverordnung sträflich vernachlässigt. Es fehlt nicht nur an der Umsetzung der erhöhten Anforderungen im Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen, darüber hinaus gelten im Kanton Bern seit Jahren teilweise bundesrechtswidrige Regelungen.

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Er setzt die Inkassohilfeverordnung so rasch als möglich im Kanton Bern um. Er legt dem Grossen Rat zu diesem Zweck eine Revisionsvorlage des Gesetzes über die Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen vor.
2. Er prüft im Rahmen der Revisionsvorlage die Zentralisierung aller sowie einzelner der nachstehender Aufgaben zu einer kantonalen Fachstelle:

- 2.1 Alimentenbevorschussung
- 2.2 Nationale Inkassohilfe
- 2.3 Internationale Inkassohilfe
- 2.4 Inkasso von bevorschussten Unterhaltsbeiträgen

Begründung:

Unterhaltsberechtigte haben im Rahmen der Inkassohilfe Anspruch auf Unterstützung bei der Durchsetzung ihrer Alimentenforderungen, wenn die unterhaltspflichtige Person diese nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erfüllt. Die Inkassohilfe steht grundsätzlich allen Personen mit vollstreckbaren familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen zu, wenn die pflichtige Person säumig ist.

Gemäss Schätzungen des Bundes erhalten rund 20 Prozent der unterhaltsberechtigten Kinder in der Schweiz ihren rechtmässigen Unterhalt nicht. Dies ist für die Kinder und ihre betreuenden Elternteile einschneidend, regelmässig droht das Armutsrisiko und der Staat muss unter Umständen bevorschussend einspringen. Sobald die zuständige Gemeinde den Unterhalt bevorschusst, geht die Forderung auf die Gemeinde über. Die Bevorschussungen belasten sodann den Kanton und die Gesamtheit aller Gemeinden, wenn diese durch die zuständige Gemeinde nicht erfolgreich eingekassiert werden können. Hinzu kommt, dass die Unterhaltsbeiträge bei den berechtigten Personen als Einkommen besteuert werden können: Dem Staat entgeht also doppelt Geld, wenn er im Inkasso zu wenig professionell aufgestellt ist.

Die Motionäre sehen insbesondere folgenden Revisionsbedarf in Bezug auf das Gesetz über die Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen:

- Gemäss aktuellem kantonalen Recht haben lediglich Kinder, Elternteile, für deren Kind Inkassohilfe geleistet wird, sowie Personen mit nachehelichen Unterhaltsansprüchen Anspruch auf Inkassohilfe. Gemäss Bundesrecht haben jedoch sämtliche Personen mit Unterhaltsansprüchen aus dem Kindesrecht, dem Ehe- und Scheidungsrecht sowie dem Partnerschaftsgesetz Anspruch auf Inkassohilfe, die über einen vollstreckbaren Rechtstitel verfügen.
- Das kantonale Recht sieht den Anspruch auf Inkassohilfe im Zusammenhang mit nicht weitergeleiteten Familienzulagen nicht vor, obwohl dies gemäss Bundesrecht zwingender Bestandteil der Aufgabenerfüllung ist.
- Das kantonale Recht sieht vor, dass von den unterhaltsberechtigten Personen eine Gebühr für die Inkassohilfe zu bezahlen ist, wenn diese in günstigen Verhältnissen leben. Diese Gebühr ist in Bezug auf die Inkassohilfe für Kinder bundesrechtswidrig. Die Inkassohilfeverordnung legt die Unentgeltlichkeit der Inkassohilfeleistungen durch die Fachstelle für Forderungen aus Kindesunterhalt fest (Art. 17 InkhV).

Die Motionäre sehen zudem folgenden Klärungsbedarf im kantonalen Recht:

- Gemäss Art. 3 Abs. 1 InkhV leistet die Fachstelle Inkassohilfe für die im Gesuchsmonat fällig werdenden und die zukünftigen Unterhaltsansprüche. Es kann gemäss Art. 3 Abs. 3 InkhV auch für zum Gesuchszeitpunkt bereits verfallene Unterhaltsansprüche Inkassohilfe geleistet werden. Dies macht in der Praxis meistens Sinn (gerichtliche Vollstreckungsmassnahmen können ohne zusätzlichen Aufwand auch für ältere Forderungen eingesetzt werden). Der Kanton Bern klärt bislang im kantonalen Recht nicht, ob die Gemeinden auch für ältere Ansprüche Inkassohilfe leisten sollen.
- Gemäss Art. 3 Abs. 4 InkhV kann das kantonale Recht für weitere familienrechtliche Ansprüche vorsehen (bspw. für weitere Ansprüche des Kindes aus besonderen Bedürfnissen oder Verwandtenunterstützung). Es ist in den Rechtsgrundlagen zu klären, ob auch für diese Leistungen im Kanton Bern Inkassohilfe geleistet werden soll.

- Die Kosten für Leistungen Dritter können gemäss Inkassohilfeverordnung den berechtigten Personen auferlegt werden, wenn diese nicht bei der pflichtigen Person eingetrieben werden können. Hier sieht das kantonale Recht subsidiär die Kostentragung durch das Gemeinwesen statt durch die berechtigten Personen vor. Das kann man durchaus so belassen, aber es sollte politisch zumindest eine Auseinandersetzung mit den Möglichkeiten aus Bundesrecht erfolgen.

Das Inkasso von Unterhaltsbeiträgen gestaltet sich komplex, weil beispielsweise beim Inkasso von Unterhaltsbeiträgen spezielle Kniffe (wie die Meldepflicht der Freizügigkeitseinrichtungen, privilegierte Anschlusspfändungen) die üblichen Instrumente des Forderungsinkassos übersteigen. Pflichtige Personen tauchen zudem regelmässig ab oder setzen sich ins Ausland ab. Die Komplexität der Aufgabe erfordert einen hohen Professionalisierungsgrad, der für kleine Gemeinden mit wenigen Fällen nur schwer sicherzustellen ist. Der Bundesrat gab bereits mit der Inkassohilfeverordnung vor, dass die Inkassohilfe von einer Fachstelle zu erledigen ist. Ausser einer knappen Handvoll Kantone haben alle übrigen die genannten Aufgaben zentralisiert. Der Bund zeigt nun erneut Absichten, die Kantone in deutlicher Weise zu zentralen Fachstellen zu zwingen. Dies spätestens nach Beitritt zum Haager Unterhaltsübereinkommen. Der Kanton Bern sollte sich nun endlich Gedanken machen, wie er die Aufgabenerfüllung künftig professionalisieren und wie er mit den steigenden Anforderungen Schritt halten kann – letztlich auch im Interesse der Berner Kinder und der kantonalen Finanzen. Nicht zuletzt im Zusammenhang mit den Diskussionen zum Selbstbehalt in der Sozialhilfe wurden regelmässig Bedenken geäussert, dass die Gemeinden zu wenig erfolgreich im Inkasso von Unterhaltsansprüchen seien.

Praktisch alle kantonalen Fachstellen erfüllen die in Ziffer 2 genannten Aufgaben an einer Stelle, insbesondere weil für die Aufgabenerfüllung die gleichen fachlichen Kompetenzen erforderlich sind und die Auslastung zu volatil wäre, wenn beispielsweise nur das internationale Inkasso zentral erledigt würde. Der Regierungsrat soll aufzeigen, ob die vollständige Zentralisierung am sinnvollsten ist oder ob bspw. die Bevorschussung, als Leistung mit hohem Kontakt zu den betroffenen Personen, besser in der Zuständigkeit der Gemeinden verbleiben soll.

Die Inkassohilfe muss möglichst professionell erfolgen. Für die Berechtigten zählt primär eine hohe Inkassoerfolgsquote. Es ist jene Stelle mit der Aufgabe zu betrauen, die die fachlichen Anforderungen am besten erfüllt. Dies kann eine kantonale Fachstelle sein, möglicherweise aber auch private Dritte.

Begründung der Dringlichkeit: Der Regierungsrat hat es über Jahre hinweg versäumt, die Inkassohilfeverordnung im kantonalen Recht umzusetzen. Eine erfolgreiche Inkassohilfe ist für die betroffenen unterhaltsberechtigten Kinder und Erwachsenen existenziell und muss dringend angepackt werden.

Antwort des Regierungsrates

Die bundesrechtlichen Vorgaben der Inkassohilfeverordnung (InkHV) werden im Kanton Bern vollumfänglich umgesetzt. Die zuständigen Fachstellen bieten sämtliche im Leistungskatalog der Inkassohilfeverordnung vorgegebenen Inkassomassnahmen an. Diese Lösung ist etabliert, effizient und bietet den Vorteil der räumlichen Nähe zu den Hilfesuchenden. Da die InkHV unmittelbar gilt, bedurfte es nach deren Inkraftsetzung keiner Änderungen in der kantonalen Gesetzgebung. Im Bundesrecht aufgeführte Regelungen sollten denn auch nicht vom Kanton nachgeführt werden. Dem kantonalen Recht käme hier kein normativer Gehalt zu.

Zu den einzelnen Punkten nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. *Er setzt die Inkassohilfeverordnung so rasch als möglich im Kanton Bern um. Er legt dem Grossen Rat zu diesem Zweck eine Revisionsvorlage des Gesetzes über die Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen vor.*

Im Kanton Bern sind kommunale bzw. regionale Fachstellen für den Vollzug der InkHV zuständig. Die Mitarbeitenden der Fachstellen absolvieren eine Schulung und nehmen regelmässig an Erfahrungsaustauschtreffen teil. Das Kantonale Jugendamt berät die Mitarbeitenden der Fachstellen und stellt ihnen Hilfsmittel zur Verfügung. Auf diese Weise ist ein einheitlicher Vollzug der InkHV sichergestellt.

Die nachstehenden in der Motion erwähnten Punkte werden in der Praxis im Kanton Bern bereits erfüllt:

- Sämtliche Personen mit Unterhaltsansprüchen aus dem Kindesrecht, dem Ehe- und Scheidungsrecht sowie dem Partnerschaftsgesetz haben Anspruch auf Inkassohilfe, falls sie über einen vollstreckbaren Rechtstitel verfügen.
- Es besteht Anspruch auf Inkassohilfe im Zusammenhang mit nicht weitergeleiteten Familienzulagen.
- Inkassohilfeleistungen durch die Fachstelle für Forderungen aus Kindesunterhalt sind unentgeltlich.
- Inkassohilfe kann auch für ältere Ansprüche geleistet werden.
- Der Kanton Bern verzichtet darauf, die Kosten für Leistungen Dritter generell berechtigten Personen aufzuerlegen, wenn diese nicht bei der pflichtigen Person eingetrieben werden können. Eine Kostenübertragung würde eine Schlechterstellung der Hilfesuchenden bedeuten.

Der Kanton Bern leistet – wie die meisten Kantone – keine Inkassohilfe für weitere familienrechtliche Ansprüche.

Eine Gesetzes- bzw. Verordnungsänderung ist aus Sicht des Regierungsrates nicht notwendig, da die Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben sichergestellt ist.

2. *Er prüft im Rahmen der Revisionsvorlage die Zentralisierung aller sowie einzelner der nachstehenden Aufgaben zu einer kantonalen Fachstelle:*

Nationale Inkassohilfe

Art. 2 der InkHV hält fest, dass die Organisation der Inkassohilfe Sache der Kantone ist (Abs. 1). Allerdings müsse das kantonale Recht *mindestens* eine *Fachstelle* bezeichnen, die auf Gesuch hin der Person hilft, die Anspruch auf Unterhaltsbeiträge hat (Abs. 2). Wesentlich hierbei ist, dass die Fachstellen über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen.

Im Kanton Bern sind ausschliesslich Fachstellen im Sinne der InkHV im Bereich der Inkassohilfe tätig, die in der Praxis anerkannt sind und über das notwendige Fachwissen verfügen. Mit der Möglichkeit der Übertragung der Alimentenhilfe an die Fachstellen können die Gemeinden auch auf steigende Anforderungen ohne Weiteres reagieren.

Folgende Aspekte haben zur aktuellen Aufgabenverteilung geführt:

- Insbesondere im Bereich der Inkassohilfe ist der persönliche Kontakt wichtig. So beginnt fast jedes Inkassohilfeverfahren mit einem Gespräch. Dieses Zusammentreffen ist für den weiteren Inkassoerfolg von grosser Bedeutung. Grundsätzlich ist zu vermeiden, dass anspruchsberechtigte Personen aufgrund administrativer Schwierigkeiten oder weiter Wege auf ein Gesuch um Inkassohilfe verzichten. Im weitläufigen Kanton Bern würde eine Zentralisierung der Aufgaben auf kantonaler Ebene zur Folge haben, dass das persönliche Gespräch wesentlich aufwändiger würde. Ausserdem sind Kompetenzen im Umgang mit unterhaltspflichtigen Personen wichtig, über die die kommunalen oder regionalen Fachstellen bereits verfügen, während eine kantonale Stelle diese neu aufbauen müsste.
- Die Schaffung einer *kantonalen* Fachstelle würde zusätzliche Kosten verursachen, da zusätzliches Personal, Fachwissen und IT-Lösungen (z.B. für Finanzbuchhaltung) eingesetzt werden müsste, welches heute bei den Gemeinden bereits vorhanden ist und somit gewisse Behördenstrukturen verdoppelt würden.

Die Option einer kantonalen Fachstelle mit Sachbearbeitungsfunktion ist daher aus Sicht des Regierungsrates zu verwerfen.

Internationale Inkassohilfe

Zur Thematik der internationalen Inkassohilfe führte das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD zwischen 29. Oktober 2025 und 13. Februar 2026 ein Vernehmlassungsverfahren zur Genehmigung und Umsetzung des Haager Unterhaltsübereinkommens und -protokolls von 2007 und zum Bundesgesetz zur Verbesserung der nationalen Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen durch. Aus den Vernehmlassungsunterlagen wurde ersichtlich, dass der Bund aus den oben ausgeführten Gründen darauf verzichten möchte, dass die internationalen Fälle bei einer Bundeszentralbehörde (und nicht mehr in den Kantonen) bearbeitet würden.

Im erläuternden Bericht zum Vernehmlassungsverfahren wurde für die Schweiz eine Behördenorganisation vorgeschlagen, die sich an den bei anderen Haager Übereinkommen bewährten Organisationsmodellen orientiert. Weiter wurde vorgeschlagen, dass das Bundesamt für Justiz (BJ) als Zentrale Behörde fungiert. Das BJ wäre für die Übermittlung von Gesuchen zuständig und würde den Kontakt mit den ausländischen Behörden pflegen. Des Weiteren sah der Vorschlag vor, dass jeder Kanton eine zentrale Fachstelle bezeichnen müsste, die für die Bearbeitung der entsprechenden Anliegen zuständig wäre.

In seiner Vernehmlassungsantwort vertritt der Regierungsrat die Auffassung, dass die innerkantonale Behördenorganisation Sache der einzelnen Kantone bleiben soll und hierzu keine bundesrechtlichen Vorgaben notwendig seien. Auch lehnt er aufgrund der fehlenden Nähe zu den

Bürgerinnen und Bürgern und der hohen Kosten die Option einer einzigen kantonalen Fachstelle mit Sachbearbeitungsfunktion ab. Im jetzigen Zeitpunkt lässt sich nicht voraussagen, welche Behördenorganisation umgesetzt werden wird.

Alimentenbevorschussung sowie Inkasso von bevorschussten Unterhaltsbeiträgen

Was für Inkassohilfe gilt, gilt umso mehr für die in die kantonale Gesetzgebungskompetenz fallende Alimentenbevorschussung und das entsprechende Inkasso. Wie weiter oben ausgeführt, handelt es sich hierbei um eine Leistung mit hohem Kontakt zu den betroffenen Personen. Die Zuständigkeit verbleibt daher besser bei den kommunalen bzw. regionalen Fachstellen. In vielen Fällen stehen die unterhaltsberechtigten Personen sowieso schon im Kontakt mit den kommunalen Behörden. Ein zusätzlicher Handwechsel der Dossiers oder Doppelspurigkeiten sind zu vermeiden.

Aus Sicht des Regierungsrats würde somit eine Zentralisierung und Kantonalisierung der Aufgaben eine Lastenverschiebung im Sinn von Art. 29b FILAG darstellen. Auf Grund obenstehender Ausführungen wäre zudem mit Mehrausgaben zu rechnen. Eine kostenneutrale Umsetzung wäre nicht möglich.

Auch die *komplette* Privatisierung der Sachbearbeitung stellt aus Sicht des Regierungsrates keine angemessene Lösung dar, da dies in einem Spannungsverhältnis zum Gemeinwohlauftrag der Alimentenhilfe stehen würde. Der Regierungsrat befürwortet hingegen, dass im Rahmen der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG) eine indirekte Änderung des Gesetzes über die Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen vorgenommen werden soll, welche die Übertragung von Aufgaben im Bereich der Alimentenhilfe an geeignete Dritte ermöglicht.

Die bundesrechtlichen Vorgaben aus der InkHV werden im Kanton Bern vollumfänglich umgesetzt. Zudem besteht auch aus organisationalen Aspekten kein Bedarf für eine Gesetzes- und Verordnungsrevision. Aus den aufgeführten Gründen beantragt der Regierungsrat daher die Ablehnung der Motion.

Verteiler

– Grosser Rat